

10.11.2021

**Handlungsanweisung zur sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom  
05.11.2021, wirksam ab 08.11. bis 25.11.2021**

Sehr geehrte Angehörige und rechtliche Betreuer:innen,

aufgrund der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Infektionen hat der Freistaat Sachsen (Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt) am 05.11.2021 eine neue Corona-Schutz-Verordnung beschlossen. Die für uns wesentlichen Inhalte haben wir in diesem Dokument für Sie noch einmal zusammengefasst.

Ziel der erlassenen Verordnung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben vollständig zum Stillstand zu bringen.

Zur Erreichung dieses Ziels ergeht in der Theodor Fliedner Stiftung Sachsen gGmbH durch die Einrichtungsleitung folgender Maßnahmenkatalog:

**Maßnahmen:**

**1. Für Besuche innerhalb der Wohnstätte gilt bis aus Weiteres:**

- a. Ohne Voranmeldung bei der Einrichtungsleitung darf kein Besuch die Gebäude der Wohnstätte betreten.
- b. Nach Voranmeldung und Absprache mit der Einrichtungsleitung ist der Besuch eines/r nahen/r Angehöriger/n pro Tag möglich.
- c. Der Zutritt darf *auch für vollständig Geimpfte und Genesene* nur mit Vorlage eines erfolgten Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder einem negativen PCR-Test, der nicht älter als 48 Std. ist, gewährt werden.

Laut Corona-Schutz-Verordnung sind wir verpflichtet, Schnelltests anzubieten. Die Testung wird für 2 Besuchstage pro Woche angeboten. Bitte nutzen Sie auch die Testzentren. Die Besuchszeit darf eine Stunde nicht überschreiten.

- d. Während der gesamten Dauer des Besuches ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske) zu tragen.
- e. Nach dem Besuch sind genutzten Flächen zu desinfizieren.

**2. Kontaktbeschränkungen:**

- private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur mit bis zu zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet
  - Jugendliche bis zur Vollendung des 16. LJ bleiben unberücksichtigt
  - Geimpfte oder Genesene zählen nicht mit
- Abhängig vom Inzidenzwert werden die Regelungen angepasst .

**3. Bei Rückkehr von Außenkontakten** (z.B. Angehörigenbesuche) wird bei den Klient:innen vorsorglich ein Symptommonitoring durchgeführt.

Werden Symptome festgestellt, begeben sich die Klient:innen sofort in Quarantäne, bis ein Test durchgeführt werden kann.

**4. Datenerhebung und Vorhaltung**

- a. Alle Besucher müssen frei von atemwegsindizierten Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der Wohnstätte schriftlich erklären. Hierzu ist das „Besuchsformular“ im Eingangsbereich zu nutzen.
- b. Diese Daten werden geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte erhoben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs vorgehalten. Die Daten werden nach Ablauf der Frist vernichtet.

**5. Hygienemaßnahmen**

- a. Vor Betreten der Wohnstätte ist ein Mundschutz (FFP2-Maske) anzulegen.
- b. Nach Eintritt in die Wohnstätte sind die Hände ordnungsgemäß zu desinfizieren.
- c. Grundsätzlich sollte ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.A. Melanie Petzold  
Einrichtungsleitung